

"Graeca non leguntur"?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland. Band II: Archaische Grundlagen
Teil 1

Bearbeitet von
Heinz Barta

1. Auflage 2012. Buch. XVIII, 766 S. Hardcover
ISBN 978 3 447 06278 7
Format (B x L): 17 x 24 cm
Gewicht: 1700 g

[Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen >
Rechtsgeschichte](#)

schnell und portofrei erhältlich bei

The logo for beck-shop.de features the text 'beck-shop.de' in a bold, red, sans-serif font. Above the 'i' in 'shop' are three red dots of varying sizes, arranged in a slight arc. Below the main text, the words 'DIE FACHBUCHHANDLUNG' are written in a smaller, red, all-caps, sans-serif font.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

Heinz Barta

„Graeca non leguntur“?

Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts
im antiken Griechenland

Band II: Archaische Grundlagen

Teil 1

2011

Harrassowitz Verlag · Wiesbaden

ISBN 978-3-447-06278-7

Zum Geleit

Mit der vorliegenden Publikation legt Heinz Barta bereits den zweiten Band seines opus magnum „Graeca non leguntur? Zu den Ursprüngen des europäischen Rechts im antiken Griechenland“ vor. Hatte sich der erste Band noch grundsätzlichen Fragen zugewandt, so beschäftigt sich Heinz Barta in der vorliegenden Arbeit mit den „Archaischen Grundlagen“ seiner rechtshistorischen Studie. Läßt man den Blick über die einzelnen Kapitel schweifen, die sich im wesentlichen auf „Drakon, Solon und die Folgen“ konzentrieren, so fällt nicht nur Barts innige Verbundenheit mit der griechischen Rechtsgeschichte auf. Vielmehr werden grundsätzliche Parameter einer wissenschaftlichen Herangehensweise deutlich, die Barts Oeuvre seit vielen Jahren kennzeichnen, nun allerdings besonders markant hervortreten. An erster Stelle ist hier der breite Blick zu nennen. Barts Perspektiven sind nicht durch spezifische Fachgrenzen determiniert, sondern sie orientieren sich an gezielten historischen Fragestellungen, die fächer- und kulturübergreifend angelegt sind. Dabei läßt er sich auch nicht durch bestehende Dogmen irritieren, sondern beschreitet konsequent seinen Weg. Dieser Weg ist markiert durch eine intensive Beschäftigung und Auseinandersetzung mit den greifbaren Primärquellen, die durchmustert und sorgfältig analysiert werden. Der auf diese Weise gesuchte Zugang ist zwar aufwendig und arbeitsintensiv, dafür aber besonders viel versprechend, weiß durch profunde Analysen zu bestechen und durch provokante Thesen zum Weiterdenken anzuregen. Gleichzeitig besticht Barta durch eine enorme Belesenheit und Kenntnis der relevanten Sekundärliteratur. Dies betrifft keineswegs nur Arbeiten der letzten zwanzig, dreißig Jahre, greift er doch auch immer wieder auf „vergessene“ Klassiker der rechtshistorischen Literatur zurück, die er in seine Fragestellungen einbaut und mit denen er sich kritisch auseinandersetzt. Heinz Barta gibt sich somit nicht nur als Rechtshistoriker zu erkennen, sondern als ein auf vielfältige Weise mit den Geisteswissenschaften verbundener Historiker, der sein Handwerk beherrscht. Schließlich ist noch ein allerletzter Aspekt von Barts wissenschaftlicher Herangehensweise zu erwähnen, der auch bei den von ihm gemeinsam mit Martin Lang und mir organisierten rechtshistorischen Tagungen immer wieder zum Vorschein kam. Das Interesse am Rechts- und Kulturvergleich ist keineswegs nur auf die griechisch- römische Welt beschränkt, sondern in ein wesentlich breiteres Szenario eingebettet, in dem Barta auch die altvorderasiatischen Kulturen sowie das Alte Ägypten im Auge hat. Freilich wären all diese Eigenschaften nutzlos, würden sie nicht durch ein erstaunliches Ausmaß von Fleiß und Selbstdisziplin getragen, das Respekt und Bewunderung hervorruft. Möge Dir, lieber Heinz, diese Schaffenskraft noch lange erhalten bleiben, und möge auch dieser Band viele aufmerksame Leserinnen und Leser finden!

Prof. Robert Rollinger
Finland Distinguished Professor
Department of World Cultures, University of Helsinki
sowie Institut für Alte Geschichte und Altorientalistik
Universität Innsbruck

Inhalt

Inhaltsübersicht der Folgebände	XI
Abkürzungsverzeichnis	XIII
Abbildungsverzeichnis	XVIII
Einleitung	1
Kapitel II: Drakon, Solon und die Folgen	13
1. Von Solon zu Kleisthenes	15
Biographisches zu Solon 18 Solons Bedeutung 21 Wegweiser zur Demokratie? 22 Frühe Polissatzungen 24 Mut zur Reform 29 Solons staatsrechtliche Reformen 32 Isótes, Isonomía – Gleichheit 36 Entstehung des Rechtssubjekts 37 Solons ‚Eu-nomia‘ – Vorstufe der ‚Iso-nomia‘ 46 ‚Juristische Formen‘ und (Rechts)Subjekt 47 Solonische Rechtswerte 50 Anerkennung von Arbeit und Muße 55	
2. Die Polis – Hüterin des sozialen Ausgleichs	59
From Status to Contract 60 Vorbilder für das Gesetz? 61 Sakrale Verankerung frühen Rechts 64 Frühe ‚Rechtstheorie‘? 67 Verhältnis von ‚Recht‘ und ‚Macht‘ 75	
3. Drakon	77
Zur Person Drakons 78 Hatte Drakon Vorbilder? 81 Anlaß für Drakons Tätigwerden? 84 Früher Rechtsgang und Selbsthilfe 103 Was regelte Drakon? – Die Entstehung des Schuldbegriffs 111 Recht – Schutz der Gemeinschaft 115 Überlieferung von Drakons Gesetz 117 ‚Verstaatlichung‘ des Rechts – Zurückdrängen der Selbsthilfe 123 ‚Drakonische Strafen‘? 125	
4. Das Entstehen der Rechtskategorie ‚Zufall‘	130
Schadenersatz zu erlangen, ist nicht selbstverständlich 132 Juristische Kompetenz von Sophisten, Rednern und Logographen 133 Der Wahrscheinlichkeitsbeweis 136 Antiphons ‚Zweite‘ Tetralogie 139 Die Choreutenrede – Perí tou choreouthóu 142 Sachverhalt der ‚Zweiten Tetralogie‘: Der Speerwurf(un)fall 149 Textbeispiele 153 Griechische Ausbildungspraktiken 156 ‚Unvorsätzliche‘ Tötung 160 Drakontische Sondertatbestände 167 Zurechnungsgrenzen bis Antiphon – Drakontische Sondertat- bestände 172 ‚Zufall‘ und ‚Schicksal‘ 176 Antiphons Speerwurfbeispiel 179 Normative Abgrenzung durch ‚Zufall‘ 183 Antiphons Kausalitätsdenken 185 Unterbrechung des Kausalzusammenhangs – Notwehr etc 190 Haftungsreduktion als ‚Modernisierung‘ 195 H. Erbse zur ‚Choreutenrede‘ 202 Antiphon und das römische Recht 203	
5. Vom sakralen Sühnrecht zur säkularen Schuldlehre	213
Anaximenes von Lampsakos und Aristoteles 215 ‚Rhetorik‘ und ‚Nikomachische Ethik‘ des Aristoteles 218 Anaximenes oder Aristoteles? 224 Einfluss des ‚Corpus Hippocraticum‘? 227 Über die Wahrheit – Perí alétheias 232 Natürlicher und menschlich	

veranlasster ‚Zufall‘ 235 Schritte des Ausdifferenzierens von ‚Verschulden‘ und ‚Zufall‘ 237 ‚Tyche‘ bei Thukydides 239 Antiphons Speerunfall-Beispiel und Drakons Gesetzgebung 245 Ergebnis 247 Roms Rezeption 248 ‚Zufall‘ und ‚höhere Gewalt‘ 250	
6. Drakons Gesetz über die Blutrache	265
Eric Voegelin 267 Typisierter dolus? 268 Erfolgshaftung 275 Zuständigkeit der alten attischen Blutgerichtshöfe 280 ‚Drakonische Strafen‘? 283	
7. Wegweiser zur ‚Eunomia‘	293
Archaisches Nomosdenken 294 Solon als ‚Wieder ins Lot-Bringer‘ 295 Themis und ihre Töchter 297 Hesiods Kritik 300 ‚Die Götter Griechenlands‘ 302 Solons Rechts- und Gerechtigkeitsvorstellungen 306	
8. Menschliche Gerechtigkeit und göttliches Gesetz	311
Hesiods gegabelte Weltordnung 312 Gesellschaftlicher Ausgleich durch Recht und Gesetz 314	
9. Rechtssubjekt und Demokratie	318
Gesellschaftlicher Wandel 320 Solons Gesetzgebung – Überblick 326 Solons Staatsreform 338 Diaiteten wirken als ‚Mediatoren‘ 341 Teil-Kodifikation – Materielle Publikation 342 Legistische Grundgedanken 343 Weichenstellung in Richtung frühdemokratische Gesellschaft 362 Der griechische Vertrag 374 Resumé 438	
10. Solons Gesetzgebung	442
K. Lorenz: ‚Das Leben als Erkenntnisvorgang‘ 442 Herrschaft des Rechts 444 ‚Solonos Nomoi‘ 446 Gründe für Solons Gesetzgebung 448 Frühe Gesetzgeber 452 M. Gagarin – Was ist Recht? 463 Karl Meuli und die Blutrache 472 Entwicklungsschritte der Blutrache – Die Talion 476 Weitere Überlegungen zur ‚Rache‘ 487 Rechtsentwicklung, Institutionalisierung und Professionalisierung 491 Weitere Regelungen Solons 494 Zur Entwicklung der Verfügungen von Todes wegen 496 Die Testamentsvollstreckung 530 Brucks Ergebnis betreffend Solons ‚Testamentsgesetz‘ 545 Das Gesetzliche Erbrecht 546 Erstarben des Rechtssubjekts 555 Anständige Behandlung der Eltern – Unterhaltsanspruch 556 Weitere Tatbestände der Gesetzgebung Solons 557 ‚Gebundenes Bodenrecht‘? 561 Familie, Ehe und weiteres 565 Das Entstehen der juristischen Person 571 Der Nomos moicheías 579 Nachbarrecht 583 Solon und das römische Recht 584 Haftung für Gewaltunterworfenen, Sklaven und Tiere – Noxa caput sequitur 586 Postmortaler Persönlichkeitsschutz 588 Solon und die ‚hóroi‘ 597 Die Popularklage 598 Gesetzgebung als ‚Experiment‘ 605	
Glossar	607
Literaturverzeichnis	635
Quellenverzeichnis.....	740
Stichworte	748

Inhaltsübersicht der Folgebände

Kapitel II: Drakon und Solon (= Band II/2)

11. Solon und die Polis 12. Entstehung des Rechtssystems 13. Epieikeia 14. Hybrisklage und Persönlichkeitsschutz 15. Solons Bild in der Geschichte 16. Solons Reformdenken 17. ‚Eunomia‘ und ägyptische ‚Ma‘at‘ 18. Das Stadtrecht von Gortyn 19. Vom ‚Totenteil‘ zum Individualeigentum 20. Die ‚Seelgerätstiftung‘ 21. Hellenistische Totenkultstiftung Römische Stiftungen Germanisch-christliches ‚Seelgerät‘ 22. Erwerb und Schutz von Individualeigentum 23. Rezeptionen und Kulturtransfers Recht im Alten Orient

Zweiter Teil: Recht, Dichtung und Geschichte (= Band III)

Kapitel III: Die ‚Eumeniden‘ des Aischylos

1. Athene – Wegbereiterin des Rechtsstaates 2. Hintergrund der ‚Eumeniden‘ – Recht als Mahnung zur ‚Mitte‘ 3. Eindämmen von Selbsthilfe, Eigenmacht und Blutrache 4. Die Tragödie – Schule der Demokratie und des Rechtsstaates 5. Tragödie und Komödie im Dienste der Polis 6. Vom starren Ritus zum heiligen Recht

Kapitel IV: Der ‚Melierdialog‘ des Thukydides

1. Phänomen ‚Macht‘ – Zweifel an der Objektivität des Thukydides? 2. Recht – ‚Sprache der Macht‘? 3. Das ‚Recht des Stärkeren‘ – Nachbeben nach ‚Melos‘ 4. Der ewige Kampf um die Versittlichung des Menschen – Zur ‚Pathologie des Krieges‘

Kapitel V: Euripides und das Naturrecht

1. Der Dichter als (Rechts)Philosoph? 2. Naturrecht oder Kulturrecht? 3. Person und ‚angeborene Rechte‘ – Vorstufen zum Schutz der Persönlichkeit und Menschenrechte 4. Naturrecht oder Rechtspositivismus? 5. Was könnte ein modernes Naturrecht leisten?

Dritter Teil: Praxis und Theorie griechischen Rechtsdenkens

Kapitel VI: Gab es eine griechische Jurisprudenz?

1. Rechtswissenschaft und Wissenschaftsgeschichte 2. Juristische Professionalisierung 3. Gab es eine griechische Rechtswissenschaft? 4. Historischer Rahmen 5. Rechts-Theorie und Rechts-Praxis 6. Bedeutung der griechischen Philosophie für das Rechtsdenken 7. Verdrängung der griechisch-orientalischen Wurzeln? 8. Demosthenes als Rechtstheoretiker

Kapitel VII: Platon (= Band IV)

1. Rechtsidee und Rechtsbegriff 2. Platons ‚Politeia‘ und die Gerechtigkeit 3. Platons Plädoyer für Gesetzespräambeln und die Arzt-Patient-Beziehung 4. Legistik bei Platon 5. Platons Methodenreflexion 6. Platon als Rechtstheoretiker und Rechtspolitiker 7. Schuld- und Willenslehre des Aristoteles 8. ‚The growth of criminal law in ancient Greece‘

Kapitel VIII: Aristoteles und das Recht

1. Entstehung der Rechtsgeschichte 2. Ethische und dianoetische Tugenden 3. Nikomachische Ethik und griechische Rechtswissenschaft 4. ‚Rhetorik‘ des Aristoteles 5. Die ‚Politik‘ – Entstehungsort der Rechtswissenschaft? 6. Der ‚Staat der Athener‘ 7. Die Theophrast – Beginn der Privatrechtswissenschaft 8. Naturrecht bei Aristoteles 9. Rechtsdenken bei Platon, Aristoteles und Theophrast

Vierter Teil: Recht, Religion und Gerechtigkeit**Kapitel IX: Recht und Religion**

1. Konrad Lorenz 2. Emile Durkheims ‚Die elementaren Formen des religiösen Lebens‘
3. Recht und Religion in frühen Gesellschaften 4. Walter Burkert 5. Sakrale Rechtsformen 6. Herrschaft, Staat und Gerechtigkeit

Fünfter Teil: Ausblick und Ergebnisse**Kapitel X: Epilog**

1. Vom Mythos zum Logos – Zur posthumanen Zivilisation? 2. Trennung von Recht und Moral? 3. Hans Kelsen und König Midas 4. Der Kosmopolitismus der Hellenen 5. ‚Tief ist der Brunnen der Vergangenheit‘ – ‚Vom Lebenswert der Rechtsgeschichte‘ 6. Griechenlands Vermächtnis – Bedeutung des Alten Orients

Kapitel XI: Zusammenfassung – Thesen

Abkürzungsverzeichnis

a.	actio
aA	andere/r Ansicht
aaO	am angegebenen/angeführten Ort
ABGB	Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (Österreichs) von 1811/1812, JGS 946
Abb.	Abbildung
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
AcP	(deutsches) Archiv für die civilistische Praxis (1818–1944, 1948/49 ff): Band, Jahrgang (in Klammern), Seite
aE	am Ende
aF	alte Fassung
AllgT	Allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
ALR	Allgemeines (Preußisches) Landrecht von 1794
aM	anderer Meinung
Anm.	Anmerkung
AP	„Athenaíon Politeía“, „Der Staat der Athener“: spät aufgefundenes Werk des Aristoteles; s. auch Glossar
arg.	argumento (folgt aus)
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie (Jahr, Seite)
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
B. C. (oder BC)	before Christ
Bd./e.	Band/Bände
Beil.	Beilage/n
BGB	(deutsches) Bürgerliches Gesetzbuch, RGBL. 1896, 195
BGBI.	Bundesgesetzblatt (österreichisch: Jahr, Nummer; ab 1997 Teil: I, II, III, Jahr, Nummer)
BMfJ	Bundesministerium für Justiz
BM	Bundesminister(ium)
Brodersen/Günther/ Schmitt	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätclassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
Bspr.	Besprechung
bspw.	beispielsweise
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz idF von 1929, BGBI. 1/1930 (Wv) idgF
bzw.	beziehungsweise

ca.	cirka, ungefähr
Cod. Iust.	Codex Justinianus (Corpus Iuris Civilis, vol. II ed. Paul Krueger, 11. Aufl. Berlin 1954)
Cap.	Capitel
CH	Codex Hammurab(p)i
csqun	condicio sine qua non
DCFR	Draft Common Frame of Reference
Dig. oder D.	Digesta (Corpus Iuris Civilis, vol. I, edd. Th. Mommsen/Paul Krueger, 16. Aufl. Berlin 1954)
DK	Diels/Kranz, Die Fragmente der Vorsokratiker, Griechisch und Deutsch, Bde. I-III (s. Literaturverzeichnis)
DKP	Der Kleine Pauly. Lexikon der Antike auf der Grundlage von Paulys Realencyclopaedie der classischen Alterumswissenschaft. Stuttgart 1964–1975, Taschenbuchausgabe München 1979: Autor/in, Band und Spalte/n
D(N)HG	Dienstnehmerhaftpflichtgesetz 1965, BGBI. 80
DNP	Der Neue Pauly. Lexikon der Antike, Stuttgart 1996 ff: Autor/in, Band, Erscheinungsjahr, Spalte/n
Dt./dt.	deutsch/es
d. h.	das heißt
d. i.	das ist
Diss.	Dissertation
dzt.	derzeit
ebd.	ebendort
EE	Eudemische Ethik des Aristoteles
E(n)	Entscheidung(en)
Ed.	Editor
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
et al.	et alii (und andere)
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
f + ff	der/die folgende/n
F. (oder Frag. oder auch frg.)	Fragment
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FG	Festgabe
FGL	Franz Gschnitzer Lesebuch; hg. von H. Barta/K. Kohlegger/V. Stadlmayer (Wien, 1993)
Fn	Fußnote
frCC	französischer Code Civil von 1804
FS	Festschrift
GDI	Sammlung der griechischen Dialekt-Inschriften ed. Collitz-Bechtel (Göttingen, 1884–1915)
GH	Gerichtshof/-höfe
gr.	griechisch
GS	Gedächtnis-, Gedenkschrift

H.	Heft
hA	herrschende Ansicht
HB	Handbuch
Hdt.	Herodot
Hg./hg.	Herausgeber/in + herausgegeben
HGB	dtHandelsgesetzbuch von 1897, in Österreich 1938 in Geltung gesetzt
HGIÜ	Historische Griechische Inschriften in Übersetzung, von Kai Brodersen/Wolfgang Günther/Hatto H. Schmitt, Bde. I: Die archaische und klassische Zeit, II: Spätclassik und früher Hellenismus (400–250 v.), III: Der griechische Osten und Rom (250–1 v.) (Darmstadt, 1992, 1996, 1999)
HZ	Historische Zeitschrift
IC	Inscriptiones Graecae (Berlin)
idF	in der Folge
id(g)F	in der (geltenden) Fassung
idR	in der Regel
ieS	im engeren Sinn/e
iSd	im Sinne des
iS(v)	im Sinne (von)
itCC	italienischer Codice Civile von 1942
iVm	in Verbindung mit
iwS	im weite(re)n Sinn/e
JA	Juristische Arbeitsblätter
JB	Jahrbuch
Jg.	Jahrgang
Jh./Jhs. (oder Jhd./Jhds.)	Jahrhundert/s
JHS	Journal of Hellenic Studies
Jt./s.	Jahrtausend/s
JZ	(deutsche) Juristenzeitung (1951 ff)
KAG	Krankenanstaltengesetz
KAKuG	Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz
Kap.	Kapitel
Kol.	Kolumne
krit.	Kritisch
KSchG	Konsumentenschutzgesetz 1979, BGBl. 140 idgF
lat.	lateinisch
LAW	Lexikon der Alten Welt: Bde. I-III (1965/1995): Autor/in, Band, Spalte/n
lit.	litera/Buchstabe
Lit.	Literatur
Lj.	Lebensjahr/e
LJZ	Liechtensteinische Juristen-Zeitung (seit 1994)
LThK	Lexikon für Theologie und Kirchengeschichte (1957 ²)
mE	meines Erachtens
MM	Magna Moralia des Aristoteles; s. auch → EE und NE

mwH/N	mit weiteren Hinweisen/Nachweisen
n. C.	nach Christus
NE	Nikomachische Ethik des Aristoteles
NF oder N. F.	Neue Folge
NJW	(deutsche) Neue Juristische Wochenschrift (1947/1948 ff)
Nr.	Nummer
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
O	Ordnung
ö.	österreichisch/e/er/es (nur vor einer anderen Abkürzung; zB öABGB)
odgl.	oder dergleichen/n
oJ	ohne Jahr
ÖJT	Österreichischer Juristentag + Verhandlungen des österreichischen Juristentages: Jahr, Band/Teilband, Seite
ÖJZ	Österreichische Juristen-Zeitung (1946 ff): Jahr, Seite
OR	(Schweizerisches) Obligationenrecht von 1911
Oxy.	Oxyrhynchos, großer Papyrusfundort in Ägypten
p.	pagina/Seite
P.	Papyrus
Pkt./e.	Punkt/e
PVS	Politische Vierteljahresschrift. Zeitschrift der Deutschen Vereinigung für Politische Wissenschaft
RE	Paulys Realenzyklopädie der classischen Altertumswissenschaft, neue Bearbeitung von Wissowa et al. 1894 ff.
Rg	Rechtsgeschichte. Zeitschrift des Max Planck Instituts für europäische Rechtsgeschichte seit 2002
s.	siehe
S.	Seite
S. C.	Senatus Consultum: Senatsbeschluß (Rom)
sc.	scilicet (nämlich, offenbar, gemeint)
SchRAT	Schuldrecht allgemeiner Teil (des bürgerlichen Rechts)
SchRBesT	Schuldrecht Besonderer Teil (des bürgerlichen Rechts)
Slg.	Sammlung
sog.	sogenannte,-er,-es
Sp.	Spalte
StGB	Strafgesetzbuch (öBGBI. 1974/60)
StPO	Strafprozessordnung (öBGBI. 1975/631: Wv) idgF
str.	streitig
SZ/GA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Germanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/KA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
SZ/RA	Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung (Weimar, 1880 ff): Band, Jahrgang, Seite/n
TR	Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis/Revue d'Histoire du Droit/The Legal History Review

u.	und
Ü.	Übersetzung
ua.	und andere, unter anderem/n
uä.	und ähnliche/s
ua(v)m.	und (viele) andere mehr
UB	Universalbibliothek (Reclam)
udgl./m.	und dergleichen/mehr
uE	unseres Erachtens
uH	unter Hinweis
usw.	und so weiter
uU	unter Umständen
uva.	und viele/s andere
uvam.	Und viele(s) andere mehr
zu	unserer Zeitrechnung
v.	von, vor
v. C(hr).	vor Christus
vgl.	vergleiche
vs.	versus/gegen
vuZ	vor unserer Zeitrechnung
WGGB	Westgalizisches Gesetzbuch von 1797
WS	Wintersemester
wv/Wv	wiederverlautbart/Wiederverlautbarung
Z.	Zahl, Ziffer, Zeile
ZAR	Zeitschrift für Altorientalische und biblische Rechtsgeschichte; Bd. 16 (2010)
ZÄS	Zeitschrift für Ägyptische Sprache und Altertumskunde (seit 1863; dzt. Bd. 138/2011)
zB	zum Beispiel
ZGB	(Schweizerisches) Zivilgesetzbuch von 1907
ZHR	(deutsche) Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht, begründet von Goldschmidt (1858–1944, 1948 ff; bis 1961: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht): Band, Jg., Seite
ZVglRwiss	Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft, begründet 1878 von F. Bernhöft, G. Cohn, J. Kohler (110. Bd./2011)

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Peisistratos – Aus Antikensammlung, Staatliche Museen zu Berlin – Preussischer Kulturbesitz – Photo: Johannes Laurentius, Inv.Nr.: Sk 308	45
Abb. 2: Straf- und zivilrechtliche Haftungszurechnung: Vorsatz, Fahrlässigkeit und Zufall: Griechisches Endergebnis ~ 350 v.	149
Abb. 3: Drakons Lösung des ‚Phonos‘	166
Abb. 4: Drakontisch-Solonische Lösung des ‚Phonos‘ – Mit ‚Sonderfällen‘	169
Abb. 5: Haftungszurechnung ‚vor‘ Antiphon: bis ~ 425 v.	173
Abb. 6: Antiphons Haftungszurechnung	176
Abb. 7: Zurechnung und Haftung nach Aristoteles	224
Abb. 8: Ionische Küste mit Lesbos und Sigeion. Aus: Charlotte Schubert ‚Athen und Sparta in klassischer Zeit, Ein Studienbuch (J. B. Metzlersche Verlagsbuchhandlung und Carl Ernst Poeschel Verlag GmbH in Stuttgart, 2003) 237.....	324
Abb. 9: Athen, Megara, Salamis, Aigina – Attika, Boiotien, Euboia. Aus: Karl-Wilhelm Welwei, Die griechische Frühzeit 2000 bis 500 v. Chr. (München, 2002).....	326
Abb. 10: Reconstruction of wooden axones – Aus: Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon 46	343
Abb. 11: Reconstruction of a bronze kyrbis – Aus: Stroud, The Axones and Kyrbeis of Drakon and Solon 58	343
Abb. 12: Attischer Loutrophoros – Ausschnitt (Badewasserkrug als Hochzeitsgeschenk): Frau mit Granatapfel – Hochzeitszeremonie.....	568

Einleitung

Worum es mir mit meinem Unternehmen geht, habe ich in der ‚Einleitung‘ zu Band I dargelegt; dort finden sich auch Hinweise über den Umgang mit Zitaten, die Zitierweise und die Stoffgliederung. – Der zweite Band behandelt die *archaischen Grundlagen* des griechischen Rechts(denkens), wozu Ausblicke auf den Alten Orient und einzelne Weiterentwicklungen kommen. Mit der Darstellung der ‚Seelgerät-‘ und der ‚Hellenistischen Totenkultstiftung‘ komme ich aber weit über die Archaik hinaus.¹ Ähnliches gilt für die Genese der europäischen Verschuldenshaftung; *Epieikeia* (aequitas, Billigkeit, equity), deren platonisch-aristotelisches Konzept das Entstehen der griechischen Rechtswissenschaft und dann auch der römischen entscheidend gefördert hat; den Persönlichkeitsschutz (*Hybris*), der in klassischer Zeit zum Schutz der Menschenwürde ausgeweitet wird, die danach nicht erst eine Frucht christlichen Denkens ist (was in rechtstechnisch anspruchsvoller Form durch Generalklausel, Popular- und Privatklage geschieht); die Formung des Rechtssubjekts und der subjektiven Rechte und weitere Kategorien des Privatrechts wie den ‚griechischen‘ Vertrag und das Testament (als einseitige letztwillige Verfügung), das gesetzliche Erbrecht samt Parentelordnung sowie die Testamentsvollstreckung uam. Eingebunden sind diese und weitere Entwicklungen in den Prozeß des Entstehens der Polis (als Modell des europäischen Staates). Besondere Beachtung erfährt die Gesetzgebung Solons.

Die einzelnen Teile dieses Bandes können unabhängig voneinander gelesen werden, mag auch durch beide Teilbände ein gedanklicher Entwicklungsfaden führen.

Es war nicht einfach, die verzweigten und miteinander verwobenen rechtlichen Fragestellungen zu behandeln, zumal „Probleme der Darstellung den Sachproblemen nicht äußerlich“ sind.² Ich habe aber erneut versucht, methodisch im Sinne Ernst Blochs „mit dem Weg der Sache [zu] gehen“.³ Ich hoffe, dass die notwendigen Einschränkungen dieses Ziel nicht beeinträchtigt haben. Ich möchte nämlich auch mit diesem Band einen faßlichen Einblick in das reiche griechische Rechtsleben geben, ohne dessen Tiefe und Vielfalt über Gebühr zu verkürzen oder zu verfälschen.

Den *Titel* des Gesamtwerks habe ich in Band I erklärt.⁴ Zusammenhänge zwischen den Bänden stelle ich erneut durch Verweisungen her; und zwar mit Band I durch genaue Anmerkungs- oder Seitenverweise und mit den noch nicht erschienenen Bänden III und IV durch ungenauere Punkt- und Unterpunktverweisungen, da sich die Seitenzahlen und Anmerkungen noch ändern können; etwa: s. Kapitel III 1: ‚Audiatur et altera pars‘. – Neu ist gegenüber Band I das *Quellenverzeichnis*. Ein *Verzeichnis griechischer Wörter und Begriffe* scheiterte an unseren technischen Möglichkeiten. Ich hoffe, dieses Verzeichnis in

1 Der Hellenismus, eine an Katastrophen aller Art reiche Zeit, die viele überkommene Werte in Frage stellt und hinter sich läßt, hat manches mit der Gegenwart gemein; s. Band II/2, Pkt. 20.

2 J. Habermas 1981/1995, 7 f.

3 1963/1975, I 80.

4 Kapitel I 1, S. 57 ff.

Band IV für alle Bände nachliefern zu können. *Inhalts-, Literatur-, Stichwort-, Abbildungs- und Abkürzungsverzeichnis* und das *Glossar* wurden von Frau Ulasik betreut, der ich für Ihren Einsatz besonders danke.

I.

Diesem Band kommt eine *Schlüsselrolle* zu. Das zeigte sich auch daran, dass die Gefahr des Scheiterns groß war. Die Fülle des Materials und die Schwierigkeiten vieler Zusammenhänge und Entwicklungen waren kaum zu bewältigen. Manches hätte noch behandelt oder ausführlicher dargestellt werden müssen, aber der erreichte Umfang setzte ebenso Grenzen wie meine Möglichkeiten. – Auch für diesen Band gilt, dass bei weitem nicht ‚alles‘ berücksichtigt werden konnte, was mitteilenswert gewesen wäre. Einschränkung war geboten. Unvollständigkeit sollte daher nicht als Desinteresse oder Problemscheu verstanden werden, vielmehr als Ergebnis realistischer Einschätzung. Das kann und soll nicht gegen Kritik immunisieren, denn selbstverständlich habe ich das, was ich vorlege, allein zu vertreten. – Ich hoffe dennoch Neues entdeckt, verborgene Zusammenhänge aufgespürt, ans Licht gebracht und in Erinnerung gerufen zu haben, was verborgen oder vergessen war. Leserinnen und Leser mögen beurteilen, ob dies gelungen ist.

Mein Buch erinnert an die kulturelle Aufbruchstimmung zu einer Zeit, in der die ersten Schritte ‚in Richtung Europa‘ gesetzt wurden: Beginnend mit Solons moderner politischer Kodierung, gefolgt von der Tyrannis der Peisistratiden und der Fortsetzung von Solons Weg durch Kleisthenes und jene Epoche nach den Perserkriegen von der wir noch heute zehren – der griechischen Klassik. Diese prägende Entwicklung lehrt uns heute wieder, dass geistige Öffnung – heute sprechen wir von Aufklärung – nicht einfach und friktionsfrei zu haben ist. Der Wandel von politischer und geistig-religiöser Bevormundung zu menschlicher Autonomie, Selbstverantwortung, Toleranz, eigenem Denken und verantwortungsvollem politischen Handeln ist schwierig. Sokrates erhebt heute wieder mahnend seine Hand und sein Schicksal gewinnt an Aktualität. Aber für die Schwierigkeiten und Mühsale der Aufklärung im klassischen Griechenland stehen noch weitere Namen: etwa der bis heute unterschätzte Anaxagoras, der diesen Aufbruch dokumentierende Herodot oder die Sophisten (von Protagoras bis Antiphon). Aufklärung findet nicht ohne Reibungsverluste statt und gewonnenes Terrain geht ohne weiteres Bemühen wieder verloren. Die menschlichen Naturgewalten (Haß, Neid, Intoleranz, Macht- und Geldgier) sind rational nicht auf Dauer zu besiegen. Nur individuelles Bemühen innerhalb eines fördernden politischen Rahmens vermag nachhaltig zu wirken. Aber davon sind wir auch heute noch ein gutes Stück entfernt.

Ich erinnere daran, dass ich nicht nur für die ‚Fachwissenschaft‘ schreibe, sondern auch für Studierende, interessierte Kolleginnen und Kollegen der Jurisprudenz und anderer Disziplinen und für an Rechtsgeschichte und Recht Interessierte. Ich vermeide den üblichen Fachjargon und transkribiere großteils den griechischen Text und füge eine Übersetzung hinzu.

II.

Ich stimme mit *Gerhard Roth* überein, dass Schreiben etwas mit Neugier und eigenem Lernen zu tun hat. Das gilt auch für die Wissenschaft! Roth antwortete auf die Frage: „Was motiviert Sie zum Schreiben? Was bewegt Sie?“ – mit: „Neugier. Schreiben und Lernen sind für mich verwandt. Man schreibt ja nicht über das, was man weiß, sondern über das, was man wissen möchte. Sonst wäre es kein Abenteuer. [...]“⁵ – *Wissenschaft* ist wie andere Berufungen eine *Lebenshaltung*: Sie leitet Menschen, die Wissenschaft betreiben, bestimmt ihre Interessen, ihr Denken und Handeln, ihren Umgang mit der Zeit, ja fast alles, was sie machen!

Themen wie ‚Der griechische Vertrag‘, ‚Die Entstehung der Rechtskategorie ‚Zufall‘ oder ‚Epieikeia/Billigkeit‘ und ‚Hybris/Persönlichkeitsschutz‘ benötigten großen Arbeitsaufwand, waren aber die Mühe wert. – Es ist atemberaubend diese Ideen wachsen, wandern und sich wieder verlieren zu sehen. Das ist für mich Rechtsgeschichte. Das trifft ganz besonders für das Entstehen des Schutzes der menschlichen Persönlichkeit zu, den es angeblich in der Antike nicht gegeben hat. Tatsächlich beginnt seine Genese mit Solon, setzt sich über Kleisthenes fort und erlebt im Perikleischen Athen mit dem *Nomos hybreos* einen ersten – klassischen – Höhepunkt.⁶ Der weitere Weg dieses Konzepts führt von Attika in das Ptolemäische Ägypten, wo es im hellenistischen Alexandria weiterentwickelt wird, wovon das römische Rechtsdenken profitiert; Stichwort: *Graeca Halensis* und *Dikaiomata-Papyrus* aus der Mitte des 3. Jahrhunderts.⁷ Damit war für die spätere Entwicklung Grundlegendes geschaffen, materiell- wie verfahrensrechtlich; nämlich ein starker Persönlichkeitsschutz und ein erstaunlich früher Schutz der Menschenwürde, beide in die Rechtsform der Generalklausel gegossen, die eine als Popular-, die andere als Privatklage gestaltet. Weder das römische Recht, noch das Christentum, das Mittelalter und die frühe Neuzeit haben diese bedeutenden Leistungen griechischer Jurisprudenz erreicht oder auch nur vollinhaltlich genützt. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht erlangt in Europa, trotz Aufbereitung im ABGB (§§ 16, 17)) erst wieder nach 1945 Bedeutung und die Menschenrechte ebenso.

Es war Hans Julius Wolff vorbehalten, das griechische Recht und Rechtsdenken – trotz einer gewissen Anerkennung – letztlich auf die Stufe des Primitiven und Naiven zu stellen.⁸ Dass dies unter Außerachtlassung wichtigster vorliegender gegenteiliger Ergebnisse und durch manche Verzeichnung bekannter Entwicklungen geschehen ist, und dass bei dieser Einstufung schon sprachlich ‚einfach‘ und ‚anders‘ mit ‚primitiv‘ und ‚naiv‘ verwechselt wurde, macht Wolffs (Fehl)Urteile teilweise ärgerlich. Viele sind dem Urteil des ‚Fachmanns‘ gefolgt. Auch in diesem Band unternehme ich es, wie im ersten und den noch fol-

5 2009, 23.

6 Siehe das diesem Band vorangestellte Motto und die Ausführungen in Band II/2, Pkt. 14.

7 Siehe Band II/2, Pkt. 14: ‚Generalklausel für Hybris in den Alexandrinischen *Dikaiomata*‘.

8 Man vergleiche damit (trotz gewisser berechtigter Vorbehalte gegenüber) Josef Kohlers Einschätzung des griechischen Rechts (1905, 223) oder die Grundhaltung Fritz Pringsheims (1950); ganz abgesehen von anderen großen Rechtshistorikern des ausgehenden 19. und der ersten Hälfte des 20. Jhs., wie: L. Mitteis, J. Partsch, E. Weiss, E. Rabel, E. F. Bruck, P. Koschaker, A. Steinwenter und L. Wenger.

genden, das eine oder andere ‚ungerade‘ Urteil gerade zu biegen. Das betrifft Wolffs en passant gemachte Äußerungen zum griechischen Persönlichkeitsschutz, die wichtige Entwicklungen außer Acht lassen. Es war auch an der Zeit, Wolffs Verständnis des griechischen Vertrages zu überdenken (an das mittlerweile die dritte Generation von Rechtshistorikern zu glauben beginnt) und im Gegenzug die Bedeutung des von Platon und Aristoteles entwickelten und konzeptuell gefassten Korrektivs der *Epieikeia* herauszuarbeiten. – Zeigen will ich, dass Solons postmortaler Persönlichkeitsschutz kein Zufall war, den Kant auf unfeine Art übernommen hat. Der Tod als ‚Kulturgenerator‘ wurde auch den Griechen in vielerlei Hinsicht zum Normerzeuger; Individual-Eigentum (‚Totenteil‘), ‚Seelgerät- und Totenkultstiftung (juristische Person, Stiftung), gesetzliches Erbrecht und Testament, Testamentsvollstreckung, Treuhand, Auflage und Bedingung und der erwähnte Persönlichkeitsschutz über den Tod hinaus sind so entstanden. Sie sind vornehmlich griechische Leistungen, die da und dort auf orientalischen Anfängen aufbauen. Meine Beweiskette schließt sich erst mit Band IV, wiewohl auch der vorgelegte Band bereits Ergebnisse enthält.

III.

Trotz redlichen Bemühens muß ich betonen: Für einen Einzelnen ist es unmöglich die verschiedenen Abschnitte und Epochen auch nur der griechischen Geschichte fachlich zu überblicken. Es ist, trotz des Umfangs meiner Untersuchung nicht Zweck des Gesamtwerks und auch nicht dieses Bandes, die griechische Rechtsgeschichte auch nur für eine Epoche vollständig aufzubereiten. Ich habe mich auf ausgewählte Bereiche und Rechtsfragen beschränkt, wobei die getroffene Auswahl nicht als Indiz dafür gelten kann, dass Nichtbehandeltes unwichtig wäre. Es geht mir um Einblicke, die zwar nicht alles ins Licht stellen, aber Klarstellungen treffen und nötige Korrekturen vermitteln können. Ich sage es ohne Häme (in Übereinstimmung mit David Cohen)⁹ und mit allem Respekt: Es reicht, um das Recht(sdenken) der Griechen vorzustellen nicht aus, sich mit einzelnen Inschriften – und seien es die Anfangsworte von Drakons Gesetz über die Blutrache (*καὶ ἕαμι μὴ ἔχῃ προνοίας κτένει τίς τινα φεύγειν*) oder einer Passage aus dem Gesetz von Gortyn zu befassen. Was es braucht, ist mehr *Überblick*, *Genese* und das *Darstellen von Zusammenhängen*! Ich werbe dafür um Verständnis – wissend, dass auch mein Angebot unzulänglich ist.

Das ‚Graeca-Projekt‘ ist trotz seines Umfangs weder ein System, also eine weitgehend vollständige und geschlossene Darstellung (des griechischen Rechtsdenkens), noch ein Lexikon. Ich greife wichtige Fragen der griechischen – am Rande auch der altorientalischen und römischen – Rechtsgeschichte auf und denke sie neu durch. Dadurch kann ich zeigen, dass das griechische Recht entwickelter war, als zumeist angenommen. Zugleich kann ich zeigen, dass nicht nur die Rechtsgeschichte, die Rechtsvergleichung und die Rechtsphilosophie, sondern auch die Rechtspolitik, die Kunst der Gesetzgebung (Legistik) und die Anfänge der Rechtsgelehrtheit und damit der europäischen Rechtswissenschaft und Jurisprudenz im antiken Griechenland entstanden sind. Und die Griechen standen auf den Schultern

9 1986, 23.